jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/30 8ObA45/03f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.2003

Norm

ABGB §1151 IA

Rechtssatz

Die Vereinbarung einer generellen Vertretungsbefugnis schließt die persönliche Abhängigkeit und Dienstnehmereigenschaft nur dann aus, wenn das Vertretungsrecht tatsächlich genutzt wird oder bei objektiver Betrachtung zu erwarten ist, dass eine solche Nutzung erfolgt (Hier: den Zustellern eingeräumtes Vertretungsrecht kein bloßes "Scheinrecht").

Entscheidungstexte

- 8 ObA 45/03f
  Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 ObA 45/03f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118267

Dokumentnummer

JJR_20031030_OGH0002_008OBA00045_03F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at